



## Erschließungsbeitragsverordnung der Marktgemeinde Zirl - 2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Erschließungsbeitrag

Die Marktgemeinde Zirl erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

### § 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 2 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des von der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Marktgemeinde Zirl festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

### § 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundeabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### § 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öfner